



HVBG

HVBG-Info 20/1987 vom 17.09.1987, S. 1555 - 1559, DOK 141.7/017-BVerwG

Gebührenfreie Auskünfte aus dem Melderegister gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X für einen Sozialversicherungsträger - Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.06.1987 - 8 C 70.85

Gebührenfreie Auskünfte aus dem Melderegister gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X für einen Sozialversicherungsträger (BfA);
hier: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.06.1987
- 8 C 70.85 - (über den Ausgang des noch anhängigen Revisionsverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht
- Az.: 7 B 5.86 - vgl. HV-INFO 1986, S. 942-943 - zur Frage der Gebührenpflicht für Auskünfte der Kraftfahrzeugzulassungsstellen gemäß § 26 Abs. 5 StVZO i.V.m. §§ 3 ff. SGB X wird noch berichtet)

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seinem Urteil vom 26.06.1987 - 8 C 70.85 - mit der Frage auseinandergesetzt, ob ein Rentenversicherungsträger für Auskünfte aus einem Melderegister eine Verwaltungsgebühr nach dem in Baden-Württemberg geltenden Landesrecht zu entrichten hat. Das Gericht hat diese Frage verneint. Es hat seine Ansicht mit § 64 Absatz 2 Satz 1 SGB X begründet und aus dieser Vorschrift abgeleitet, daß das Zusammenwirken von Behörden, unabhängig davon, ob es um Amtshilfe geht oder ob Verwaltungsverfahrensgesetze eine Kostenregelung enthalten, kostenfrei ist, wenn es den Zwecken der Sozialleistungsträger dient.

siehe auch:

Schreiben des Hauptverbandes an die Hauptverwaltungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 03.09.1987